



Fotos: Cichecki

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire



VorsRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer



Prof. Dr. Georg Bitter

# »Partielle Amnesie des Gesetzgebers«

*Mannheim.* Das ZIS-Abendsymposium am 16.10.2012 in Mannheim mit dem Titel »Lizenzverträge in der Insolvenz« hatte erstmals zwei Gastgeber, da sich das Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS) der Unterstützung durch das Interdisziplinäre Zentrum für Geistiges Eigentum an der Universität Mannheim (IZG) versichert hatte. Eröffnet wurde der Abend durch Mitgastgeber Prof. Dr. Georg Bitter, der sich über die – trotz des parallel stattfindenden Fußballländerspiels – zahlreichen Teilnehmer freute.

**Text:** Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta

Mit u.a. amtierenden und ehemaligen BGH-Richtern aus gleich drei Zivilsenaten (I., IX. und X. Senat des BGH) war die Zuhörerschaft auch ähnlich hochkarätig besetzt wie der Kader der Fußball-Nationalmannschaft. Die zweite Gastgeberin, Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, entführte die Zuhörer gleich im ersten Vortrag des Abends in die Tiefen des Lizenzvertragsrechts, da sie den Ursprung der Unsicherheiten im Umgang mit Lizenzen in der Insolvenz in der nur bruchstückhaften Regelung des Lizenzvertrags als solchem sieht. Das Lizenzvertragsrecht werde trotz seiner enormen wirtschaftlichen Bedeutung von den Schutzgesetzen eher vorausgesetzt als normiert; eine generelle, schutzrechtsübergreifende Regelung zu Lizenzverträgen und speziell zu den Auswirkungen der Insolvenz auf einen Lizenzvertrag fehle. Eine gewisse Insolvenzfestigkeit werde derzeit teilweise durch vertragliche Regelungen, teilweise durch Hilfskonstruktionen herbeigeführt, die nach Ansicht von Professorin McGuire jedoch den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner nicht gerecht werden.

Ein Problem sieht Professorin McGuire darin, dass – um unbillige Ergebnisse zu verhindern – zwischen Lizenzvertrag und Lizenz differenziert werde. Im Innenverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer stehe das vertragliche Pflichtenprogramm im Vordergrund, das neben den Hauptpflichten (Nutzungsüberlassung gegen Vergütung) auch zahlreiche Nebenpflichten vorsieht (z.B. Verteidigung des Schutzrechts durch den Lizenzgeber, Ausübung, Auskunft und Rechnungslegung durch den Lizenznehmer). Wird der Lizenzvertrag durch Kündigung oder Zeitablauf beendet, entfällt das Nutzungsrecht. Im Außenverhältnis werde demgegenüber

primär der Fortbestand der Lizenz diskutiert, um dem Lizenznehmer, der regelmäßig am Anfang der Nutzungsdauer hohe Investitionskosten hat, die Nutzung über die vereinbarte Vertragslaufzeit zu erhalten. Um den Bestand der Lizenz trotz Vertragsende zu erreichen, werde vertreten, die Lizenz als (quasi-)dingliches Recht einzuordnen, das zur Aussonderung berechtigen soll. Professorin McGuire warnte jedoch davor, dass diese Stärkung der Lizenz auch – bisher wenig beachtete – Rückwirkungen auf das Innenverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer habe. Insbesondere werde der Grundsatz, dass mit Beendigung des Lizenzvertrags stets die Lizenz entfällt, durchbrochen. Denn wenn der Lizenzgeber über die Lizenz zu Beginn des Nutzungsvertrags zugunsten des Lizenznehmers (quasi-)dinglich verfüge, könne er später nicht mehr ohne Weiteres die Nutzung untersagen, selbst wenn der Lizenzvertrag wegen Pflichtverletzungen des Lizenznehmers gekündigt werde. Diese Benachteiligung des Lizenzgebers sei jedoch nicht angemessen. Eine Lösung könnte sich Professorin McGuire stattdessen so vorstellen, dass der Sukzessionsschutz nicht nur die isolierte Lizenz, sondern den Lizenzvertrag an sich erfasse, was jedoch nur durch die Rechtsprechung oder den Gesetzgeber erreicht werden könne.

Nach diesen rechtssystematischen Überlegungen konzentrierte sich der zweite Redner des Abends, Vors. RiBGH a.D. Dr. Gero Fischer, auf einige Hinweise zur Rechtsprechung des I. Zivilsenats des BGH aus der Sicht eines Insolvenz-Praktikers. Er ging dabei von der Prämisse aus, dass Nutzungsrechte eine dingliche Wirkung haben können, wenn über sie verfügt wurde. Allerdings hielt er



entgegen der h.M. auch eine dingliche Wirkung von einfachen Nutzungsrechten für möglich. Entscheidend sei nicht die Einordnung als einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht, sondern ob über das Nutzungsrecht verfügt wurde. Für eine Verfügung sprächen insbesondere die Zahlung einer einmaligen Gebühr und die unwiderrufliche Einräumung der Lizenz. Dagegen deuteten regelmäßig fällige Lizenzgebühren und Sukzessionsschutz auf eine nur schuldrechtliche Überlassung hin. Dr. Fischer plädierte dafür, dass die Vertragsparteien auf diese Weise selbst den Schutzzumfang des Lizenznehmers festlegen könnten, so etwa, ob durch die dingliche Wirkung in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO begründet werde oder ob ein Lizenzvertrag bei nur schuldrechtlicher Wirkung dem § 103 InsO unterliege. Er hielt dabei, anders als Prof. Dr. McGuire, in der Praxis auch ein nur eingeschränktes Nutzungsrecht für den Lizenznehmer für hilfreich, sodass ein Gleichlauf von schuldrechtlichem Vertrag und dinglichem Recht zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt nötig sei.

In der nachfolgenden Diskussion waren sich sowohl Referenten als auch die Diskussionsteilnehmer einig, dass gerade bei langen Lizenzketten, wie sie etwa im Urheberrecht üblich sind, oder bei hohen Investitionen nach Erwerb einer Lizenz (Bsp: Softwarelizenz) ein Schutz der (Unter-)Lizenznehmer wünschenswert und beabsichtigt ist, auch wenn man sich über den Weg zu einem hinreichenden Schutz nicht einig war. Da auch die gezogenen Parallelen zum Gesellschaftsrecht oder zum Mietrecht nicht vollständig zufriedenstellende Lösungen boten, wurde die Hoffnung geäußert, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung weiter versuchen, die dringenden Bedürfnisse der Praxis zu lösen.

Zum Abschluss des Abends wies Prof. Dr. Bitter in einem Kurzreferat noch auf ein – häufig übersehenes – Problem bei der Masseverwertung durch den Insolvenzverwalter hin: § 166 Abs. 1 InsO, der die Verwertungsrechte des Insolvenzverwalters regelt, sieht nach seinem Wortlaut keine Verwertungsbefugnis für verpfändete oder sicherungsübereignete »besitzlose« Gegenstände und Rechte, wie etwa Unternehmensbeteiligungen oder Rechte geistigen Eigentums (Erfinderrechte, Marken, Geschmacksmuster etc.), vor. Während § 188 RefE und § 199 RegE zur InsO noch vorsahen, dass der Insolvenzverwalter verpfändete bewegliche Sachen und »sonstige Rechte« auf Antrag verwerten dürfe, wenn die für die Betriebsfortführung oder Gesamtveräußerung des schuldnerischen Betriebs erforderlich war, hielt der Rechtsausschuss die Herausgabe von Pfandsachen nicht für nötig und strich § 199 RegE-InsO vollständig, ohne dabei für die »sonstigen Rechte« eine Alterna-

tivregelung an anderer Stelle – namentlich im § 166 InsO – einzufügen. Entgegen einiger Stimmen in der Literatur hält Prof. Dr. Bitter jedoch angesichts der Gesetzeshistorie eine Analogie zu § 166 Abs. 1 InsO möglich, da offensichtlich eine planwidrige Gesetzeslücke vorliege. Da zudem eine Gesamtverwertung die Chance auf einen höheren Verwertungserlös bietet, unabhängig davon, ob es um eine Einbeziehung von beweglichen Gegenständen oder sonstigen Rechten geht, sei auch die Interessenlage vergleichbar und lasse die Analogie zu. Professor Bitter appellierte jedoch an die anwesenden Richter, die durch die »partielle Amnesie des Gesetzgebers« geschaffene Unsicherheit zu beseitigen. Über ein solches Grundsatzurteil, so versprach er, würde sicher noch in 50 Jahren gesprochen werden. «

Anzeige





## Werte sind Vertrauenssache

- Inventarisierung und Bewertung von Anlage- und Umlaufvermögen
- Gutachten nach Liquidations- und Fortführungswerten (Verkehrswerte) durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- Prüfung von Ablösesummen und Vorfinanzierung
- Auktionen vor Ort und Online durch öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer
- Be- und Verwertung von Gewerbeimmobilien
- Erfüllung der GOI mit Zertifizierung nach ISO 9001:2008




[www.ivg-kuepers.de](http://www.ivg-kuepers.de)